

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2020

Ausgegeben zu Münster am 13. März 2020

Nr. 05

<i>Inhalt</i>	Seite
Dritte Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach „Regionalstudien Ostmitteleuropa“ im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25.06.2007 vom 25.02.2020	295
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. Februar 2020	297
Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für das Studium Lehramt an Berufskolleg berufsbegleitend mit dem Abschluss Master of Education (M. Ed. BK berufsbegleitend) an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der FH Münster vom 17. Februar 2020	304
Fünfte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der FH Münster innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer Beruflichen Fachrichtung vom 17. Februar 2020	309
Sechste Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der FH Münster vom 28. Februar 2020	313
Ordnung der Graduate School of Educational Research des Fachbereichs 06 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. Februar 2020	317
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. Februar 2020	324

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2020/05
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Dritte Ordnung zur Änderung der
Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach „Regionalstudien Ostmitteleuropa“
im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors
an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25.06.2007
vom 25.02.2020**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12.07.2019 (GV. NRW. 2019, S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24.09.2019 (GV. NRW. 2019, S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach „Regionalstudien Ostmitteleuropa“ im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25.06.2007 (AB Uni 2007/17, S. 901 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 15.05.2012 (AB Uni 2012/19, S. 1888 ff.), werden wie folgt geändert:

Den Fächerspezifischen Bestimmungen wird folgender „Anhang I: Regelungen zum Auslaufen des Faches Regionalstudien Ostmitteleuropa im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors“ neu angefügt:

„Anhang I: Regelungen zum Auslaufen des Faches Regionalstudien Ostmitteleuropa im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors

- (1) Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen einschließlich Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen nach einem Rücktritt können letztmals am 30.09.2022 abgelegt werden.
- (2) Ein Thema für die Bachelorarbeit wird letztmals ausgegeben am 01.02.2022.
- (3) Ein Thema für die Wiederholung der Bachelorarbeit wird letztmals ausgegeben am 01.06.2022.
- (4) ¹Im Falle einer schwerwiegenden Krankheit oder Behinderung oder bei Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Elternzeiten kann die Dekanin/der Dekan auf Antrag die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fristen einmalig um höchstens ein Semester verlängern. ²Die geltend gemachten Gründe sind von der/dem Studierenden glaubhaft zu machen. ³Die Dekanin/der Dekan kann gegebenenfalls die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.
- (5) ¹Versäumt eine Studierende/ein Studierender verschuldet oder unverschuldet die Einhaltung einer der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fristen, so ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung ausgeschlossen. ²Absatz 4 bleibt unberührt.

- (6) Das Fach Regionalstudien Ostmitteleuropa innerhalb des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs gemäß den Fächerspezifischen Bestimmungen vom 25.06.2007 wird mit Wirkung zum 01.04.2023 aufgehoben.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die im Fach „Regionalstudien Ostmitteleuropa“ im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 27.01.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 25.02.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang
„Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 25. Februar 2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungs-gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen und Unterlagen
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang
- § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkommission
- § 7 Auswahlverfahren
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Täuschung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester ist von Bewerberinnen/Bewerbern aus EU-Staaten bis zum 15.07. und von Bewerberinnen/Bewerbern aus Nicht-EU-Staaten bis zum 31.05. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster einzureichen. Der Antrag auf Zulassung für das Sommersemester ist von Bewerberinnen/Bewerbern aus EU-Staaten bis zum 15.01. eines Jahres und von Bewerberinnen/Bewerbern aus Nicht-EU-Staaten bis zum

30.11. des Vorjahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster einzureichen. Die Fristen zur Stellung des Antrags richten sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:

1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweis über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkte) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2 und 3.
 4. Tabellarischer Lebenslauf.
 5. Eine schriftliche Bewerbung um Aufnahme in den Studiengang, in der Motivation, wissenschaftliche Interessenschwerpunkte sowie die Erwartungshaltung an den Studiengang erläutert werden (max. 5 DIN A4 Seiten).
 6. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
 7. ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
 8. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 6 belegen (z.B. Behindertenausweis).
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“ ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Magister, Staatsexamen, Kirchliches Examen etc.) erfolgreich beendet worden ist. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium in den

Studiengängen der Altorientalistik, der Vorderasiatischen Altertumskunde, der Ägyptologie, der Koptologie, der Antiken Kulturen, der Alten Geschichte, der Geschichte (mit einem Schwerpunkt Alte Geschichte), der Klassischen oder (Früh)christlichen Archäologie, der Klassischen Philologie, der Christlichen Theologien, der Judaistik, der Byzantinistik, der Arabistik/Islamwissenschaft oder der Religionswissenschaft mit antikem Schwerpunkt an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

- (2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Latinums oder von Griechischkenntnissen im Umfang des Graecums oder von Hebräischkenntnissen im Umfang des Hebraicums oder von äquivalenten Sprachkenntnissen in einer anderen antiken Sprache oder des Klassischen Arabisch (mindestens 15 ECTS). Englischkenntnisse sowie die Kenntnis einer weiteren modernen Fremdsprache werden dringend empfohlen.

§ 4

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Dekan/die Dekanin des FB 01 (als federführender Fachbereich) oder der von ihm/ihr beauftragte Sprecher/die von ihm/ihr beauftragte Sprecherin des Centrums für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums (GKM) stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 2) eine den Anforderungen an ein erfolgreich beendetes Studium im Sinne von § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 5

Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“ zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 6

Auswahlkommission

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“ die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so berufen die Fachbereichsräte der Fachbereiche 01, 02, 08 und 09 eine Auswahlkommission. Der Vorstand des „Centrums für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums“ (GKM) kann einen Vorschlag für die Zusammensetzung der Auswahlkommission machen. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens fünf Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter, einer/einem Studierenden sowie der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des GKM. Den Vorsitz führt der Sprecher des GKM bzw. ihre/seine Stellvertretung. Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (3) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (4) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7

Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach folgenden Kriterien getroffen:
 - Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 2 ausgewiesene Note wird gemäß Absatz 2 mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen und sodann mit dem Faktor 0,8 multipliziert.
 - Für weitere für den Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster einschlägige Qualifikationen werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission
 - a) für berufs- oder forschungsrelevante Praktika bis zu 10 Punkte,

- b) für einschlägige Berufserfahrungen bis zu 10 Punkte,
 c) oder für sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen bis zu 10 Punkte
 vergeben. Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines
 oder mehrere der oben genannten Kriterien bis zu 20 Punkte vergeben werden, wo-
 bei die Gesamtpunktzahl von 30 nicht überschritten werden darf. Die Summe der
 vergebenen Punkte wird mit dem Faktor 0,2 multipliziert.

- (2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 ist, soweit es um Noten geht, folgendes Schema
 zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10

- (3) Die mit dem jeweiligen Faktor multiplizierten Punktzahlen gemäß Absatz 1 werden addiert.
 (4) Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
 (5) Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen
 Studienplätzen zugelassen. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung
 auf der Rangliste.
 (6) Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat
 an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach
 der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. Die Rangfolge wird durch den Grad der außer-
 gewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8

Abschluss des Verfahrens

- (1) Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum
 Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studien-
 platzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor be-
 kanntgegeben. Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber
 die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Ab-
 satz 1 zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.

- (2) Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Täuschung

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht bzw. hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 19. Mai 2014 (AB Uni 21/2014, S. 1348 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 22. Januar 2020, der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 21. Januar 2020, des Fachbereichs Geschichte/Philosophie vom 27. Januar 2020 und des Fachbereichs Philologie vom 27. Januar 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 25. Februar 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für das Studium Lehramt an Berufskollegs berufsbegleitend mit dem Abschluss Master of Education (M. Ed. BK berufsbegleitend) an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der FH Münster vom 17. Februar 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW 2019, S. 377), haben der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Senat der FH Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für das Studium Lehramt an Berufskollegs berufsbegleitend mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed. BK berufsbegleitend) an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der FH Münster vom 08. Februar 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität 05/2018 vom 05. März 2018, S. 232-254 und Amtliche Bekanntmachungen der FH Münster 10/2018 vom 13. Februar 2018, S. 53-76) wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung wird die Bezeichnung „Fachhochschule Münster“ durch die Bezeichnung „FH Münster“ ersetzt.
2. Im § 4 Zugangsvoraussetzungen / Zugang zum Studium erhält der Absatz 4 folgende Neufassung:
 - (4) Des Weiteren ist regelmäßig ein abgeschlossener Arbeitsvertrag als Lehrkraft mit einem Berufskolleg nachzuweisen.
Nach den entsprechenden Feststellungen kann dieser durch eine studienbegleitende fachlich-einschlägige Berufstätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss ersetzt werden. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss nach Vorlage geeigneter Unterlagen. Die entscheidungserheblichen Feststellungen sind zu dokumentieren.
3. Der Absatz 2 im § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums, Leistungspunkte wird wie folgt neugefasst:
 - (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte gemäß § 6 Absatz 2 zu erwerben.
4. Es wird ein neuer § 7a Prüfungsausschuss am IBL eingeführt:

§ 7a

Prüfungsausschuss am IBL

- (1) Der Prüfungsausschuss am Institut für Berufliche Lehrerbildung (IBL) an der FH Münster besteht regelmäßig aus
 1. der oder dem Vorsitzenden,
 2. deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter,
 3. zwei weiteren Professorinnen oder Professoren,
 4. einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung,
 5. zwei Studierenden.

- (2) Die Mitglieder des IBL-Prüfungsausschusses werden vom Institutsrat des Münster Centrum für Interdisziplinarität (MCI) an der FH Münster nach Gruppen getrennt gewählt. Die unter Absatz 1 Nr. 1 und 2 Genannten müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören und ein Lehrgebiet im Institut für Berufliche Lehrerbildung (IBL) vertreten oder dort lehren. Die unter Absatz 1 Nr. 4 und 5 Genannten sollen dem IBL angehören. Für die in Absatz 1 Nr. 3, 4 und 5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertretungsberechtigte gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder grundsätzlich vier Jahre. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter werden vom Prüfungsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der IBL-Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen in seinem Zuständigkeitsbereich. Darüber hinaus veröffentlicht er in jedem Semester die Dauer der durchschnittlichen tatsächlichen Studienzeiten. Er berichtet dem Vorstand über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt ihm bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuss selbst – unbeschadet der Verantwortlichkeit der Institutsleitung des Münster Centrum für Interdisziplinarität (MCI) an der FH Münster. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn in der jeweiligen Sitzung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 anwesend ist und gleichzeitig die Mehrheit der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 gegeben ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei Anerkennung/Anrechnung oder sonstigen Beurteilungen von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von prüfenden und beisitzenden Personen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nehmen studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum den gleichen Prüfungen zu unterziehen haben.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Vertretungsberechtigten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
 - (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 VwVfG NRW, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.
5. Im § 12 wird der Absatz 8 ersatzlos gestrichen, der bisherige Absatz 9 wird neu zum Absatz 8.
6. Absatz 5 im § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde erhält folgende Neufassung:
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Leiterin bzw. dem Leiter des Instituts für Berufliche Lehrerbildung (IBL) der FH Münster, vertretungsweise von der oder dem Vorsitzenden des IBL-Prüfungsausschusses, unterzeichnet und mit den Siegeln der beiden Hochschulen versehen.
7. Die Anlagen 1 und 2: Studienverlaufsplan für Studierende mit Studienbeginn zum Wintersemester / Sommersemester werden ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt an der Westfälische Wilhelms – Universität am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni), an der FH Münster am Tage nach der Bekanntmachung in deren Amtlichen Bekanntmachungen (AB FH) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 ein Studium nach Maßgabe dieser Ordnung begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Januar 2020 und des Beschlusses des Senats der FH Münster vom 27. Januar 2020.

Münster, den 17. Februar 2020

Der Rektor der
Westfälischen Wilhelms-Universität

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Die Präsidentin der
FH Münster

Prof. Dr. Ute v o n L o j e w s k i

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Westfälischen Wilhelms-Universität und der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Fünfte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der FH Münster innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer Beruflichen Fachrichtung vom 17. Februar 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW 2019, S. 377), haben der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Senat der FH Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der FH Münster innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer Beruflichen Fachrichtung vom 07. September 2011 (AB Uni 2011/28; AB FH 85/2011) zuletzt geändert durch die IV. Ordnung zur Änderung vom 30. April 2018 (AB Uni 2018/12; AB FH 37/2018) wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung wird die Bezeichnung „Fachhochschule Münster“ durch die Bezeichnung „FH Münster“ ersetzt.
2. Es wird ein neuer § 7a Prüfungsausschuss am IBL eingeführt:

§ 7a

Prüfungsausschuss am IBL

- (1) Der Prüfungsausschuss am Institut für Berufliche Lehrerbildung (IBL) an der FH Münster besteht regelmäßig aus
 1. der oder dem Vorsitzenden,
 2. deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter,
 3. zwei weiteren Professorinnen oder Professoren,
 4. einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung,
 5. zwei Studierenden.
- (2) Die Mitglieder des IBL-Prüfungsausschusses werden vom Institutsrat des Münster Centrum für Interdisziplinarität (MCI) an der FH Münster nach Gruppen getrennt gewählt. Die unter Absatz 1 Nr. 1 und 2 Genannten müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören und ein Lehrgebiet im Institut für Berufliche Lehrerbildung (IBL) vertreten oder dort lehren. Die unter Absatz 1 Nr. 4 und 5 Genannten sollen dem IBL angehören. Für die in Absatz 1 Nr. 3, 4 und 5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertretungsberechtigte gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder grundsätzlich vier Jahre. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter werden vom Prüfungsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der IBL-Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen in seinem Zuständigkeitsbereich. Darüber hinaus veröffentlicht er in jedem

Semester die Dauer der durchschnittlichen tatsächlichen Studienzeiten. Er berichtet dem Vorstand über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt ihm bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuss selbst – unbeschadet der Verantwortlichkeit der Institutsleitung des Münster Centrum für Interdisziplinarität (MCI) an der FH Münster. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn in der jeweiligen Sitzung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 anwesend ist und gleichzeitig die Mehrheit der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 gegeben ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei Anerkennung/Anrechnung oder sonstigen Beurteilungen von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von prüfenden und beisitzenden Personen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nehmen studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
 - (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum den gleichen Prüfungen zu unterziehen haben.
 - (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Vertretungsberechtigten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
 - (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 VwVfG NRW, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.
3. Absatz 4 im § 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde erhält folgende Neufassung:
- (4) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Leiterin bzw. dem Leiter des

Instituts für Berufliche Lehrerbildung (IBL) der FH Münster, vertretungsweise von der oder dem Vorsitzenden des IBL-Prüfungsausschusses, unterzeichnet und mit den Siegeln der beiden Hochschulen versehen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt an der Westfälische Wilhelms–Universität am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni), an der FH Münster am Tage nach der Bekanntmachung in deren Amtlichen Bekanntmachungen (AB FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Januar 2020 und des Beschlusses des Senats der FH Münster vom 27. Januar 2020.

Münster, den 17. Februar 2020

Der Rektor der
Westfälischen Wilhelms-Universität

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Die Präsidentin der
FH Münster

Prof. Dr. Ute v o n L o j e w s k i

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Westfälischen Wilhelms-Universität und der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Sechste Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der FH Münster vom 28. Februar 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW 2019, S. 377), haben der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Senat der FH Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der FH Münster vom 07. September 2011 (AB Uni 2011/28; AB FH 85/2011) zuletzt geändert durch die V. Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung vom 07. Mai 2018 (AB Uni 2018/12; AB FH 37/2018) wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung wird die Bezeichnung „Fachhochschule Münster“ durch die Bezeichnung „FH Münster“ ersetzt.
2. Es wird ein neuer § 7a Prüfungsausschuss am IBL eingeführt:

§ 7a

Prüfungsausschuss am IBL

- (1) Der Prüfungsausschuss am Institut für Berufliche Lehrerbildung (IBL) an der FH Münster besteht regelmäßig aus
 1. der oder dem Vorsitzenden,
 2. deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter,
 3. zwei weiteren Professorinnen oder Professoren,
 4. einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung,
 5. zwei Studierenden.
- (2) Die Mitglieder des IBL-Prüfungsausschusses werden vom Institutsrat des Münster Centrum für Interdisziplinarität (MCI) an der FH Münster nach Gruppen getrennt gewählt. Die unter Absatz 1 Nr. 1 und 2 Genannten müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören und ein Lehrgebiet im Institut für Berufliche Lehrerbildung (IBL) vertreten oder dort lehren. Die unter Absatz 1 Nr. 4 und 5 Genannten sollen dem IBL angehören. Für die in Absatz 1 Nr. 3, 4 und 5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertretungsberechtigte gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder grundsätzlich vier Jahre. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter werden vom Prüfungsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der IBL-Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen in seinem Zuständigkeitsbereich. Darüber hinaus veröffentlicht er in jedem

Semester die Dauer der durchschnittlichen tatsächlichen Studienzeiten. Er berichtet dem Vorstand über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt ihm bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuss selbst – unbeschadet der Verantwortlichkeit der Institutsleitung des Münster Centrum für Interdisziplinarität (MCI) an der FH Münster. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn in der jeweiligen Sitzung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 anwesend ist und gleichzeitig die Mehrheit der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 gegeben ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei Anerkennung/Anrechnung oder sonstigen Beurteilungen von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von prüfenden und beisitzenden Personen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nehmen studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
 - (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum den gleichen Prüfungen zu unterziehen haben.
 - (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Vertretungsberechtigten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
 - (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 VwVfG NRW, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.
3. Absatz 5 im § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde erhält folgende Neufassung:
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Leiterin bzw. dem Leiter des Instituts für

Berufliche Lehrerbildung (IBL) der FH Münster, vertretungsweise von der oder dem Vorsitzenden des IBL-Prüfungsausschusses, unterzeichnet und mit den Siegeln der beiden Hochschulen versehen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt an der Westfälische Wilhelms–Universität am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni), an der FH Münster am Tage nach der Bekanntmachung in deren Amtlichen Bekanntmachungen (AB FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Januar 2020 und des Beschlusses des Senats der FH Münster vom 27. Januar 2020.

Münster, den 28. Februar 2020

Der Rektor der
Westfälischen Wilhelms-Universität

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Die Präsidentin der
FH Münster

Prof. Dr. Ute v o n L o j e w s k i

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Westfälischen Wilhelms-Universität und der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

**Ordnung der Graduate School of Educational Research
des Fachbereichs 06
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 25. Februar 2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Ordnung der Graduate School of Educational Research

§ 2 Studienziele

§ 3 Promotion

§ 4 Organisation der Graduate School of Educational Research

§ 5 Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

§ 8 Die Sprecherin/der Sprecher

§ 9 Zulassung zum Promotionsstudium an der GSER

§ 10 Vermittlung der Studieninhalte

§ 11 Studienprogramm

§ 12 Promotionsprüfung

§ 13 Inkrafttreten der Ordnung

§ 1 Gegenstand der Ordnung der Graduate School of Educational Research

Die Ordnung der Graduate School of Educational Research regelt das Promotionsstudium im Rahmen der Graduate School of Educational Research des Fachbereichs 06, zugeordnet dem Institut für Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Diese Ordnung ist abgestimmt auf die Promotionsordnung des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 16. April 2012 (AB Uni 2012/15, S. 1521 ff.), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 21. Februar 2019 (AB Uni 2019/03, S. 160 ff). Die Kenntnis der Bestimmungen dieser Promotionsordnung wird in dieser Ordnung vorausgesetzt.

§ 2 Studienziele

(1) Ziel der Graduate School of Educational Research ist es, auf Grundlage der Bologna-Empfehlungen die Ausbildung der Doktorandinnen und Doktoranden zu verbessern, um so die Attraktivität des Wissenschaftsstandortes Münster im Bereich Erziehungswissenschaft zu erhalten und zu verbessern. Die Graduate School of Educational Research schafft damit die organisatorischen und inhaltlichen Rahmenbedingungen, die zu mehr Effizienz, Transparenz, Zielorientierung und Qualitätssicherung in der Graduiertenausbildung in der Erziehungswissenschaft führen. Dabei verfolgt die Graduate School of Educational Research folgende Anliegen:

- die strukturierte Ausbildung der Promovierenden unter Bedingungen einer intensiven Betreuung und Entwicklung von Forschungsinitiativen,
- die verbesserte Betreuung und Förderung der Promovierenden im Sinne einer optimalen Vorbereitung der Promovierenden auf eine wissenschaftliche und außerakademische Karriere,
- die zieladäquate Verkürzung der Promotionsdauer,
- die Verbesserung der strukturellen Voraussetzungen für interdisziplinäre Promotionen,
- die schnellere Integration des wissenschaftlichen Nachwuchses in die Scientific Community,
- die Förderung der Internationalisierung der Ausbildung der Doktorandinnen und Doktoranden.

Ziel des zur Promotion zum Dr. phil. führenden Studiums im Rahmen der Graduate School of Educational Research ist die Vermittlung:

- der Fähigkeit, erziehungswissenschaftliche Forschungsprozesse selbständig zu planen,
- der Fähigkeit, selbstständig erziehungswissenschaftliche Forschung zu betreiben,
- der Fähigkeit, die gewonnenen Ergebnisse in eine publikationsreife Form zu bringen,
- der Fähigkeit, die gewonnenen Ergebnisse vor einem internationalen fachkundigen Publikum vorzutragen und gegebenenfalls zu verteidigen,
- der Fähigkeit, erziehungswissenschaftliche Lehrveranstaltungen zu planen und durchzuführen,
- der Fähigkeit zur Reflexion erziehungswissenschaftlicher Theorien und Methoden der quantitativen und qualitativen Sozialforschung.

(2) Der Promotionsstudiengang der Graduate School of Educational Research baut auf die Studien- und Forschungsschwerpunkte des Instituts für Erziehungswissenschaft auf. Hierzu gehören:

- Professionalität in Erziehungs- und Bildungsinstitutionen,
- historische und gesellschaftliche Entwicklungen pädagogischen Wissens,
- AdressatInnen pädagogischen Handelns sowie
- die Themen der Arbeitsgruppen des Instituts für Erziehungswissenschaft.

§ 3 Promotion

- (1) Die Graduate School of Educational Research führt zur Promotion zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.) durch den Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität. Das Promotionsverfahren besteht aus einem Promotionsstudium und der Promotionsprüfung.
- (2) Das Promotionsstudium richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung.
- (3) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikationen ist von der Bewerberin/dem Bewerber durch die Promotionsprüfung zu erbringen. Diese besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Abschlussprüfung (Disputatio).
- (4) Die Promotion erfolgt in Erziehungswissenschaft.
- (5) Soweit diese Ordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Promotionsordnung des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Organisation der Graduate School of Educational Research

- (1) Die Graduate School of Educational Research weist die folgende Organisationsstruktur auf:
 1. Vorstand
 2. Sprecherin/Sprecher
 3. Mitgliederversammlung
- (2) Dem Vorstand gehören als Mitglieder an:
 1. drei Personen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Instituts für Erziehungswissenschaft,
 2. eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Erziehungswissenschaft,
 3. eine Person aus der Gruppe der Studierenden, die für den Promotionsstudiengang Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert und Promovendin/Promovend der Graduate School of Educational Research ist.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Graduate School of Educational Research sind:
 1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Instituts für Erziehungswissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität, die selbstständig in der Forschung tätig und zur Abnahme von Promotionsprüfungen befugt sind,
 2. individuell kooptierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus anderen Fächern der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie von anderen in- und ausländischen Universitäten, sofern sie beim Fachbereichsrat einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben und der Antrag bewilligt wurde,
 3. die promovierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Erziehungswissenschaft der WWU Münster,
 4. Promovierende, soweit sie für den Promotionsstudiengang Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sind und aufgrund des formellen Zulassungsverfahrens gemäß § 9 für die Graduate School of Educational Research zugelassen sind.

- (2) Die in Absatz 1 Punkt 1 erwähnten Mitglieder sollen an den Aufgaben der Graduate School of Educational Research und ihrer Weiterentwicklung mitwirken. Dazu gehören insbesondere die Betreuung und Prüfung der Doktorandinnen und Doktoranden sowie die Durchführung von Lehrveranstaltungen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr von der Sprecherin/dem Sprecher einberufen und geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung
- berät und unterstützt den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten der Graduate School of Educational Research,
 - berät über die Weiterentwicklung der Graduate School of Educational Research,
 - erstellt einen Vorschlag für die Bestellung des Vorstands,
 - wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren,
 - berät über die Ordnung der Graduate School of Educational Research.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von den Mitgliedern der Graduate School of Educational Research – getrennt nach Gruppen – in einer Mitgliederversammlung gewählt. Zu der Mitgliederversammlung lädt die Sprecherin/der Sprecher ein.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Graduate School, für die nicht nach dieser Ordnung eine andere Zuständigkeit besteht. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Wahl der Sprecherin/des Sprechers und der stellvertretenden Sprecherin/des stellvertretenden Sprechers,
 2. Verantwortung für die Mittelverteilung und Entwicklung der Graduate School of Educational Research,
 3. Erstellung eines Tätigkeitsberichts,
 4. Festlegung der Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze innerhalb der Graduate School of Educational Research,
 5. Auswahl der Promovierenden.
- (3) Für den Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds erfolgt für die Dauer der restlichen Amtszeit eine Nachwahl.

§ 8 Die Sprecherin/der Sprecher

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Sprecherin/den Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin/einen stellvertretenden Sprecher für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Sprecherin/der Sprecher und die stellvertretende Sprecherin/der stellvertretende Sprecher bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

- (2) Die Sprecherin/der Sprecher ist Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstands. Sie/er beruft deren Sitzungen ein und leitet sie.
- (3) Die Sprecherin/der Sprecher handelt für die Graduate School of Educational Research und vertritt sie nach außen.
- (4) Die Sprecherin/der Sprecher wird bei Verhinderung durch die stellvertretende Sprecherin/den stellvertretenden Sprecher vertreten. Für ihre/seine Wahl gilt Absatz 1 entsprechend.
- (5) Die Sprecherin/der Sprecher wird in der Leitung und Verwaltung der Graduate School of Educational Research durch die stellvertretende Sprecherin/den stellvertretenden Sprecher unterstützt.

§ 9 Zulassung zum Promotionsstudium an der GSER

Voraussetzungen für die Einschreibung in den Promotionsstudiengang der GSER sind:

1. das Erfüllen der formalen Zulassungsvoraussetzungen der Promotionsprüfungsordnung für den Promotionsstudiengang „Dr. Phil“ des FB06
2. die Betreuungszusage einer Prüferin/eines Prüfers,
3. eine schriftliche Bewerbung, die einen tabellarischen Lebenslauf, eine formlose Bewerbung sowie Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 enthält.

Der Vorstand prüft, ob die Bewerbung den vorgenannten Voraussetzungen entspricht. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Antrag vom Vorstand abgelehnt. Die Bewerberin/der Bewerber erhält über Zulassung oder Ablehnung zum Promotionsstudium im Rahmen der Graduate School of Educational Research einen schriftlichen Bescheid.

§ 10 Vermittlung der Studieninhalte

Im Studium an der Graduate School of Educational Research soll die/der Studierende die Voraussetzung für die erfolgreiche Anfertigung einer Dissertation sowie zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die ihr/ihm im Wissenschaftsmanagement und in der nationalen und internationalen Präsentation ihrer/seiner wissenschaftlichen Ergebnisse hilfreich sein können. Das Studienprogramm (siehe § 11 Studienprogramm) umfasst neben Lehrveranstaltungen für die Studierenden z.B. das Publizieren wissenschaftlicher Ergebnisse, die Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen (Wissenschaftsmanagement), die Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen sowie die Mitarbeit an der Erstellung von Forschungsanträgen.

§ 11 Studienprogramm

- (1) Das Promotionsstudium an der Graduate School of Educational Research umfasst 180 ECTS. Diese setzen sich aus den Leistungen für das Verfassen der Dissertation und der Disputation (120 ECTS) und dem strukturierten Studienprogramm (60 ECTS) zusammen.

Das strukturierte Studienprogramm setzt sich zusammen aus Leistungen, die dem Ziel dienen, die wissenschaftliche Qualifikation der/ des Studierenden zu fördern. Es setzt sich aus drei Leistungsbereichen zusammen:

- Leistungsbereich 1 – Teilnahme am Forschungskolloquium der Graduate School of Educational Research: Das Forschungskolloquium wird von der Promovendin/dem Promovenden während der Dauer der Zugehörigkeit zur Graduate School of Educational Research regelmäßig, mindestens vier Semester besucht.

- Leistungsbereich 2 – Lehre und akademische Selbstverwaltung: Zur Vertiefung wissenschaftlicher Fähigkeiten nehmen die Promovierenden an Lehrveranstaltungen teil und führen diese durch. Die Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen orientiert sich an den Bedürfnissen der Promovierenden. Diese können aus dem Programm der Graduate School of Educational Research, aus Graduate Schools-Programmen am Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität und auch aus anderen Angeboten gewählt werden (z.B. Summer Schools, Fachtagungen, Workshops etc.).
- Leistungsbereich 3 – Forschung und weitere wissenschaftliche Qualifikationen: Um Erfahrungen in den Arbeitsfeldern wissenschaftlicher Tätigkeiten zu sammeln und Forschungsqualifikationen zu erwerben, führen die Promovierenden Projekte im Bereich der wissenschaftlichen Forschung durch. Dies kann zum Beispiel durch die Beantragung von Drittmitteln, die Mitarbeit in Forschungsprojekten oder die Teilnahme an Methodenfortbildungen erfolgen.

(2) In jedem Leistungsbereich müssen mindestens 10 ECTS erworben werden.

(3) ECTS-Punkte können im Rahmen der drei Leistungsbereiche wie folgt erworben werden:

Leistungsbereich 1: Teilnahme am Forschungskolloquium der Graduate School of Educational Research

je 2,5 ECTS-Punkte

- regelmäßige aktive Teilnahme am Forschungskolloquium der Graduate School of Educational Research über mindestens vier Semester Zugehörigkeit zur Graduate School of Educational Research

Leistungsbereich 2: Lehre und akademische Selbstverwaltung

- Teilnahme an einer Lehrveranstaltung 2 ECTS-Punkte
- Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit Anfertigung einer schriftlichen Arbeit 5 ECTS-Punkte
- Assistenz bei einer Lehrveranstaltung 5 ECTS-Punkte
- selbstständiges Abhalten einer Lehrveranstaltung 10 ECTS-Punkte
- Erwerb extrafunktionaler Kompetenzen (z.B. Sprachkurse, „academic writing“, Didaktik- oder Rhetorikkurse etc.) 5 ECTS-Punkte

Leistungsbereich 3: Forschung und weitere wissenschaftliche Qualifikationen

- aktive Teilnahme an einer Fachtagung (Verfassen eines Papiers, Veröffentlichung eines ‚grey papers‘, Halten eines Referats oder Vortrags 5 ECTS-Punkte
- Organisation von Graduate-School-Tagungen 5 ECTS-Punkte
- Drittmittelanträge (Mitarbeit) 5 ECTS-Punkte
- Drittmittelanträge (Ko-autorschaft) 10 ECTS-Punkte
- Forschungsaufenthalte oder berufsvorbereitende Praktika im Ausland 10 ECTS-Punkte
- eigenständige Publikation in einer Fachzeitschrift oder Herausgeberschrift 10 ECTS-Punkte
- Publikation in Ko-Autorenschaft in einer erziehungswissenschaftlichen Fachzeitschrift oder Herausgeberschrift. 5 ECTS-Punkte
- Besuch von Methodenworkshops und Methodenfortbildungen 2,5 ECTS-Punkte
- Besuch einer nationalen oder internationalen Tagung 2,5 ECTS-Punkte

§ 12 Promotionsprüfung

- (1) Das Studium schließt mit der Promotionsprüfung nach Maßgabe der Promotionsordnung des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität ab.
- (2) Bei der Meldung zur Promotion im Rahmen der Graduate School of Educational Research ist außer der Dissertationsschrift eine Studienabschlussbescheinigung der Graduate School of Educational Research vorzulegen. Die Studienabschlussbescheinigung stellt die Sprecherin/der Sprecher der Graduate School of Educational Research aus, wenn die Studienleistungen gemäß § 11 erbracht sind.
- (3) Die Dissertation kann bereits nach vier Semestern und soll spätestens zum Ende des sechsten Semesters des Promotionsstudiums zur Prüfung vorgelegt werden.
- (4) In der Disputatio soll die Bewerberin/der Bewerber zeigen, dass sie/er imstande ist, die Thesen und Ergebnisse der Dissertation im Kontext übergreifender Fragestellungen der Erziehungswissenschaft zu beurteilen und zu diskutieren. Das Nähere regelt die Promotionsordnung des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften.

§ 13 Inkrafttreten der Ordnung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Bewerberinnen/Bewerber, die nach dem Inkrafttreten nach Satz 1 einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium in der GSER stellen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften – der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 22. Januar 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 25. Februar 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 25. Februar 2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen und Unterlagen
- § 3 Auswahlkommission
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang
- § 6 Auswahlverfahren
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Täuschung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) ¹Das Masterstudium Kommunikationswissenschaft kann ausschließlich zum Wintersemester eines Studienjahres aufgenommen werden. ²Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester ist von Bewerberinnen/Bewerbern aus EU-Staaten bis zum 15.07. und von Bewerberinnen/Bewerbern aus Nicht-EU-Staaten bis zum 31.05. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität einzureichen. ⁴Die Fristen

zur Stellung des Antrags richten sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁵Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms Universität. ⁶Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:

1. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 4 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 4 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkten) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records, sofern dies ebenfalls eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 4 Absatz 1 entsprechende Note ausweist (§ 5 Absatz 2). Das Abschlusszeugnis gemäß § 4 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 2. Ggf. Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 4 Absatz 2
 3. Tabellarischer Lebenslauf
 4. Bildungsbericht, der den bisherigen schulischen, studentischen und beruflichen Werdegang im Hinblick auf das Studium und den angestrebten Beruf beschreibt und kommentiert und aus dem die Beweggründe für die Aufnahme des Masterstudiums der Kommunikationswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster hervorgehen (maximal 6.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, freies Format)
 5. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z. B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen)
 6. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 6 Absatz 2 belegen (z. B. Behindertenausweis)
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

§ 3

Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens für den Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs gebildet.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus der/dem Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung, die beide der Gruppe der Hochschullehrer/innen angehören müssen, sowie aus zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen. Für die Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen soll je eine Vertreterin/ein

Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung sowie ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen anwesend sind. Entweder die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende muss persönlich anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudium

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium im Studiengang/in den Studiengängen an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, wenn in einem der Fächer Kommunikationswissenschaft, Publizistikwissenschaft oder Medienwissenschaft Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten erworben worden sind. Diese Leistungen müssen äquivalent zu den im Bachelorstudium im Fach Kommunikationswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu studierenden Inhalten bzw. Modulen sein oder die sozialwissenschaftliche Ausrichtung des Fachs sinnvoll ergänzen (Themenfelder wie z. B. Mediensystem, Medienpolitik, Medienökonomie, Medienpsychologie, Medienmanagement). Hiervon können maximal 10 Leistungspunkte durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an medienpraktischen Kursen erbracht werden. Die Entscheidung über Einschlägigkeit oder Passgenauigkeit fällt die Auswahlkommission auf Grundlage der von den Bewerber*innen eingereichten Unterlagen.
Zudem müssen in den nach Satz 2 erforderlichen mindestens 70 Leistungspunkten Grundlagenkenntnisse in den fachlich relevanten empirischen Forschungsmethoden (Erhebungsmethoden und Auswertungsverfahren/Statistik) im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten nachgewiesen werden, von denen maximal 10 Leistungspunkte durch die erfolgreiche Teilnahme an empirischen Projekt-/Forschungsseminaren oder durch eine empirische Bachelorarbeit nachgewiesen werden dürfen. Kurse, die allgemein

- wissenschaftliches Arbeiten vermitteln, werden nicht anerkannt. Die Leistungspunkte müssen eindeutig über das Zeugnis oder ein Transcript of Records nachgewiesen werden.
- (2) Abschlüsse an Hochschulen außerhalb der Europäischen Union werden vom Studierendensekretariat auf ihre Äquivalenz überprüft. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
 - (3) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
 - (4) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft, wenn sie/er eine Prüfungsleistung aus dem Studiengang „Master of Arts“ im Fach Kommunikationswissenschaft oder in einem gemäß § 4 Abs. 1 einschlägigen Fach eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 5

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Auswahlkommission stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis oder das Transcript of Records (§ 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 1) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 4 Absatz 1 entsprechende Note ausweist.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 6

Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen, nicht die im Rahmen der Zulassungsbeschränkung für diesen Studiengang bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft, die nach § 4 die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach den in Absatz 3 bis Absatz 6 beschriebenen Kriterien getroffen.
- (3) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach folgenden Kriterien getroffen:
 1. Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 1 ausgewiesene Note wird gemäß Absatz 4 mit einem Punktwert zwischen 10 und 70 versehen.
 2. Für weitere für den Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission
 - a) für praktische Erfahrungen in einem Medien-/Kommunikationsberuf (bevorzugt in den Bereichen Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit, Markt-/Meinungs-/Medienforschung, Organisation/Management in einer Medieneinrichtung, freie Medienprojekte und -initiativen oder eine medienbezogene Berufstätigkeit) bis zu 10 Punkte,
 - b) für Nachweise fachlicher Exzellenz (z. B. in Form wissenschaftlicher Publikationen oder Vorträge, medienbezogener oder wissenschaftlicher Stipendien, Tätigkeit als Studentische Hilfskraft, Mitarbeit in Forschungsprojekten, Auszeichnungen, Preise, besondere Sprachkompetenz durch Auslandsaufenthalte) bis zu 10 Punkte,
 - c) für die formale und stilistische Qualität der Bewerbung sowie die Überzeugungskraft der im Bildungsbericht dargelegten Argumentation bis zu 10 Punkte

vergeben. Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der oben genannten Kriterien bis zu 20 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 30 nicht überschritten werden darf.

- (4) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 3 Nr. 1 ist folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	70	68	66	64	62	60	58	56	54	52	50

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	48	46	44	42	40	38	36	34	32	30

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	28	26	24	22	20	18	16	14	12	10

- (5) Die Punktzahlen gemäß Absatz 3 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
- (6) Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (7) Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 7

Abschluss des Verfahrens

- (1) Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 1 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 4 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8**Täuschung**

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 4 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9**Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
 - (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 16.03.2012 (AB Uni 13/2012, S. 1205 ff.) außer Kraft.
-

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 6) vom 22.01.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 25. Februar 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Strategische Kommunikation
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 25. Februar 2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen und Unterlagen
- § 3 Auswahlkommission
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang
- § 6 Auswahlverfahren
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Täuschung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Strategische Kommunikation an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Termine, Fristen und Unterlagen

(1) ¹Das Masterstudium Strategische Kommunikation kann ausschließlich zum Wintersemester eines Studienjahres aufgenommen werden. ²Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester ist von Bewerberinnen/Bewerbern aus EU-Staaten bis zum 15.07. und von Bewerberinnen/Bewerbern aus Nicht-EU-Staaten bis zum 31.05. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität einzureichen. ⁴Die Fristen zur Stellung des Antrags richten sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁵Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms Universität. ⁶Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:

1. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 4 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 4 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkten) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records, sofern dies ebenfalls eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 4 Absatz 1 entsprechende Note ausweist (§ 5 Absatz 2). Das Abschlusszeugnis gemäß § 4 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
2. Ggf. Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 4 Absatz 2.
3. Tabellarischer Lebenslauf.
4. Bildungsbericht, der den bisherigen schulischen, studentischen und beruflichen Werdegang im Hinblick auf das Studium und den angestrebten Beruf beschreibt und kommentiert und aus dem die Beweggründe für die Aufnahme des Masterstudiums der Kommunikationswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster hervorgehen (maximal 6.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, freies Format).
5. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z. B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
6. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 6 Absatz 2 belegen (z. B. Behindertenausweis).

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

§ 3

Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens für den Masterstudiengang Strategische Kommunikation wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs gebildet.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus der/dem Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung, die beide der Gruppe der Hochschullehrer/innen angehören müssen, sowie aus zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen. Für die Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen soll je eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung sowie ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen anwesend sind. Entweder die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende muss persönlich anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudium

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Strategische Kommunikation ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium im Studiengang/in den Studiengängen an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, wenn in einem der Fächer Kommunikationswissenschaft,

Publizistikwissenschaft oder Medienwissenschaft Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten erworben worden sind. Diese Leistungen müssen äquivalent zu den im Bachelorstudium im Fach Kommunikationswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu studierenden Inhalten bzw. Modulen sein oder die sozialwissenschaftliche Ausrichtung des Fachs sinnvoll ergänzen (Themenfelder wie z. B. Mediensystem, Medienpolitik, Medienökonomie, Medienpsychologie, Medienmanagement). Hiervon können maximal 10 Leistungspunkte durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an medienpraktischen Kursen erbracht werden. Die Entscheidung über Einschlägigkeit oder Passgenauigkeit fällt die Auswahlkommission auf Grundlage der von den Bewerber*innen eingereichten Unterlagen.

Zudem müssen in den nach Satz 2 erforderlichen mindestens 70 Leistungspunkten Grundlagenkenntnisse in den fachlich relevanten empirischen Forschungsmethoden (Erhebungsmethoden und Auswertungsverfahren/Statistik) im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten nachgewiesen werden, von denen maximal 10 Leistungspunkte durch die erfolgreiche Teilnahme an empirischen Projekt-/Forschungsseminaren oder durch eine empirische Bachelorarbeit nachgewiesen werden dürfen. Kurse, die allgemein wissenschaftliches Arbeiten vermitteln, werden nicht anerkannt. Die Leistungspunkte müssen eindeutig über das Zeugnis oder ein Transcript of Records nachgewiesen werden. Abschlüsse an Hochschulen außerhalb der Europäischen Union werden vom Studierendensekretariat auf ihre Äquivalenz überprüft. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

- (2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Strategische Kommunikation, wenn sie/er eine Prüfungsleistung aus dem Studiengang „Master of Arts“ im Fach Strategische Kommunikation oder in einem gemäß § 4 Abs. 1 einschlägigen Fach eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 5

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Auswahlkommission stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt.

- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis oder das Transcript of Records (§ 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 1) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 4 Absatz 1 entsprechende Note ausweist.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 6

Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Strategische Kommunikation, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen, nicht die im Rahmen der Zulassungsbeschränkung für diesen Studiengang bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Strategische Kommunikation, die nach § 4 die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach den in Absatz 3 bis Absatz 6 beschriebenen Kriterien getroffen.
- (3) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach folgenden Kriterien getroffen:
 1. Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 1 ausgewiesene Note gemäß Absatz 4 mit einem Punktwert zwischen 10 und 70 versehen.
 2. Für Weitere für den Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission
 - a) für praktische Erfahrungen in einem Medien-/Kommunikationsberuf (bevorzugt in den Bereichen Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit, Markt-/Meinungs-/Medienforschung, Organisation/Management in einer Medieneinrichtung, freie Medienprojekte und -initiativen oder eine medienbezogene Berufstätigkeit) bis zu 10 Punkte,
 - b) für Nachweise fachlicher Exzellenz (z. B. in Form wissenschaftlicher Publikationen oder Vorträge, medienbezogener oder wissenschaftlicher Stipendien, Tätigkeit als Studentische Hilfskraft, Mitarbeit in Forschungsprojekten, Auszeichnungen, Preise, besondere Sprachkompetenz durch Auslandsaufenthalte) bis zu 10 Punkte,
 - c) für die formale und stilistische Qualität der Bewerbung sowie die Überzeugungskraft der im Bildungsbericht dargelegten Argumentation bis zu 10 Punkte

vergeben. Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der oben genannten Kriterien bis zu 20 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 30 nicht überschritten werden darf.

(4) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 3 Nr. 1 ist folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	70	68	66	64	62	60	58	56	54	52	50

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	48	46	44	42	40	38	36	34	32	30

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	28	26	24	22	20	18	16	14	12	10

- (5) Die Punktzahlen gemäß Absatz 3 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
- (6) Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (7) Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 7

Abschluss des Verfahrens

- (1) Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 1 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 4 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste

Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

- (3) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Täuschung

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 4 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Strategische Kommunikation vom 16.03.2012 (AB Uni 13/2012, S. 1212 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 6) vom 22.01.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 25. Februar 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s
